

# RS OGH 2000/10/18 7Ob214/00x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2000

## Norm

BStG §28 Abs1 Satz6

## Rechtssatz

Bei notwendig werdenden Abänderungen an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen hat entweder der Bund diese auf seine Kosten selbst durchzuführen oder er hat den angemessenen Kostenbeitrag zu leisten. Hat er sich dafür entschieden, dass der über die Leitungsanlage Verfügungsberechtigte die Abänderung selbst durchführen soll, ist der Bund auf jeden Fall kostenersatzpflichtig.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 214/00x

Entscheidungstext OGH 18.10.2000 7 Ob 214/00x

Veröff: SZ 73/156

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114255

## Dokumentnummer

JJR\_20001018\_OGH0002\_0070OB00214\_00X0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)